



# Groupement Valaisan de la Chasse au Chien Courant

## Walliser Vereinigung zum Erhalt der lauten Jagd

### Vereinsstatuten

#### *Walliser Vereinigung zum Erhalt der lauten Jagd*

#### I. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1** – Unter dem Namen "*Walliser Vereinigung zum Erhalt der lauten Jagd*" wird ein Verein gemäß den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet. Seine Dauer ist unbegrenzt und der Sitz des Vereins ist derjenige des ordnungsgemäß ernannten Präsidenten. Der Verein wahrt eine absolute Neutralität in politischen und religiösen Fragen. Die Gründungsversammlung dieser Vereinigung hat in erster Linie die Aufgabe, zwischen allen Jägern dieses Kantons Bande der Solidarität, der Verständigung und des guten Einvernehmens zu knüpfen.

#### II. Ziel

**Art. 2** – Der Zweck der Gesellschaft ist es :

- a) Die Erhaltung, Förderung und Verteidigung der Jagd mit Laufhunden.
- b) Die Mitgliedschaft im Kantonalen Walliser Jägerverband (KWJV) anzustreben.
- c) Ein Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Jagd mit Laufhunden zu sein.
- d) Die Errungenschaften nach Möglichkeit zu bewahren.
- e) Mitglieder in allen Jagdgesellschaften des Kantons zu vertreten..
- f) Alle jagdlichen Belange dieser Jagd zu verteidigen.
- g) Die Hundeführungsethik fördern, indem Solidaritätsbände geschaffen werden.
- h) Den Schweizer Laufhund als nationales Erbe zu bewahren.
- i) Lebensräume für das Niederwild zu revitalisieren.
- j) Jungjäger und Jungjägerinnen über die Jagd mit dem Laufhund zu informieren.
- k) Die Interessen aller seiner Mitglieder zu verteidigen.

#### III. Organe

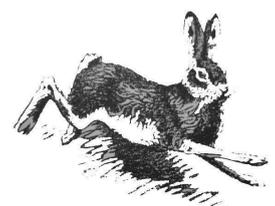
**Art.3** – Die Organe der Gesellschaft sind :

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

#### IV. Die Mitglieder

**Art.4** – Mitglied der Vereinigung kann werden... :

- a) Jeder Jäger, der sich der Jagd mit Laufhunden verschrieben hat oder Sympathie für diese Jagd hegt, und der Besitzer eines Hundes ist, der das Wild frei sucht und jagt und der die oben genannten Ziele verfolgt und den jährlichen Beitrag in Höhe von 20 CHF gemäß den aktuellen Bestimmungen des Vorstands entrichtet, kann Mitglied der Gesellschaft werden.
- b) Der Titel eines Ehrenmitglieds kann von der Generalversammlung an Personen verliehen werden, die der Vereinigung besonders bedeutende und wichtige Dienste erwiesen haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.





# Groupement Valaisan de la Chasse au Chien Courant

## Walliser Vereinigung zum Erhalt der lauten Jagd

### V. Aufnahme, Rücktritt, Ausschluss

**Art.5** – In die Vereinigung aufgenommen wird jede Person, die die Bedingungen gemäß Artikel 4 erfüllt und den Beitrag entrichtet.

**Art.6** – Ein Mitglied der "Walliser Vereinigung zum Erhalt der lauten Jagd" kann auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

- a) Wer sich unkorrekt verhält oder den Interessen der andern Mitgliedern schadet.
- b) Wer zwei aufeinanderfolgende Jahre lang seine Beiträge nicht bezahlt hat.

### VI. Finanzen

**Art.7** – Die Einnahmen der Gesellschaft setzen sich zusammen aus :

- a) Den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Den außerordentlichen Beiträgen, die von der Generalversammlung beschlossen werden
- c) Den Zinsen von Sparkonten, Spenden und Vermächtnissen
- d) Den Einnahmen aus der von der Vereinigung organisierten Veranstaltungen

**Art.8** – Jedes ausgeschlossene, zurückgetretene oder verstorbene Mitglied verliert seine Rechte am Vermögen der Gesellschaft.

**Art.9** – Die Gelder der Kasse werden verwendet :

- a) Für administrative Ausgaben der Vereinigung
- b) Für Massnahmen zur Vertretung der Interessen der Mitglieder
- c) Für andere gerechtfertigte Ausgaben.

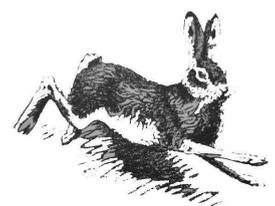
### VII. Generalversammlung

**Art.10** – Sie wird vom Vorstand in der Regel einmal im Jahr nach folgendem Prinzip einberufen:

- a) Im Winter, spätestens jedoch vor Ende Februar.
- b) Die Mitglieder werden durch einfache Einladung mindestens zwanzig Tage vor dem festgelegten Datum einberufen.
- c) Jeder Antrag, der von den Mitgliedern eingereicht wird, muss dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Versammlung vorliegen, um zur Beratung und Entscheidung vorgelegt zu werden. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

**Art.11** – Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie hat das unveräusserliche Recht:

- a) die Statuten anzunehmen und zu ändern,
- b) den Vorstand zu wählen, den Präsidenten zu ernennen, die Rechnungsprüfer, die Wahlausschüsse usw. zu bestimmen,
- c) den Geschäftsbericht und die Jahresabschlüsse zu genehmigen,
- d) dem Vorstand und den Rechnungsprüfern Decharge zu erteilen,
- e) Mitglieder auszuschließen,
- f) den jährlichen Beitrag festzulegen,
- g) über die Vorschläge der Mitglieder zu beraten und zu entscheiden,
- h) alle Entscheidungen zu treffen, die ihr durch das Gesetz oder die Satzung vorbehalten sind,
- i) Ehrenmitglieder zu wählen.





# Groupement Valaisan de la Chasse au Chien Courant

## Walliser Vereinigung zum Erhalt der lauten Jagd

**Art.12** – Die Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Sie wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Entscheidungen werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen. Der Ort der Generalversammlung wird abwechselnd im Ober-, Mittel- und Unterwallis stattfinden.

**Art.13** – Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handheben, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

**Art.14** –Die Tagesordnung der Generalversammlung umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) Eröffnung der Versammlung
- b) Anwesenheitsliste
- c) Verlesen des Protokolls der vorherigen Versammlung
- d) Bericht des Präsidenten
- e) Vorlage der Finanzberichte und Bericht der Rechnungsprüfer
- f) Aufnahme neuer Mitglieder, Rücktritte
- g) Statuarische Nominierungen
- h) Verschiedenes

### VIII. Das Komitee

**Art.15** – Das Komitee besteht aus 7 Mitgliedern, die die 3 Regionen des Kantons Ober-, Mittel- und Unterwallis repräsentieren. Es wird für 5 Jahre von der Generalversammlung ernannt, wobei die ausscheidenden Mitglieder wiedergewählt werden können.

**Art.16** – Der Präsident leitet die Versammlungen. Der Kassier ist für die Verwaltung der Gelder verantwortlich.

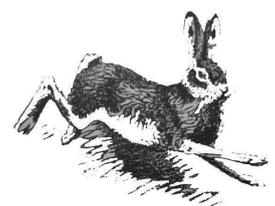
**Art.17** – Der Präsident und der Kassierer verpflichten die Gesellschaft durch ihre gemeinschaftlichen Unterschriften.

**Art.18** – Das Komitee hat die weitreichendsten Befugnisse für die allgemeine Verwaltung der Gesellschaft. Es ergreift alle Maßnahmen, die es für angemessen und notwendig erachtet, um die strikte Einhaltung der Statuten sicherzustellen.

**Art.19** – Das Komitee trifft sich so oft, wie der Präsident es für notwendig erachtet oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Das Komitee wird mindestens fünf Tage vor den Generalversammlungen einberufen und diskutiert die Tagesordnung.

### IX. Die Rechnungsprüfer

**Art.20** – Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer. Diese müssen die Buchführung anhand der Bücher und Buchhaltungsunterlagen überprüfen. Sie legen der Generalversammlung einen Bericht über den Zustand der Konten vor. Zu jedem Zeitpunkt sind sie berechtigt, Einblick in die Buchführung und den Kassenstand zu nehmen.





# Groupement Valaisan de la Chasse au Chien Courant

## Walliser Vereinigung zum Erhalt der lauten Jagd

### X. Allgemeine Bestimmungen

**Art.21** – Die Änderung der Statuten und die Auflösung der Gesellschaft können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, vorausgesetzt, dass der betreffende Gegenstand auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung steht.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen an den Kantonalen Walliser Jägerverband (KWJV) übertragen, mit der Verpflichtung, es einer neuen Organisation zur Verfügung zu stellen, die die gleichen Ziele wie die aufgelöste Vereinigung verfolgt.

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 24. März 2000 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen und heben alle früheren Bestimmungen auf.

Siders, den 24. März 2000

Mitglieder des Vorstands:

Präsident: Alain Ganioz, Sekretär: Luca Zarzani, Kassier: Robert Maret

Änderungen der Artikel 4 und 11 wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 27. Januar 2023 in Ardon genehmigt.

Mitglieder des Vorstands:

Präsident: Emonet Bruno, Vizepräsident: Rausis Raymond, Kassier: Remondeulaz Thomas

